



Satzung der Katholischen Studierenden Jugend (KSJ)

IN DER DIÖZESE HAMBURG

Satzung der Katholischen Studierenden Jugend (KSJ) in der Diözese Hamburg	2
Diözesanverband Hamburg	2
Struktur	2
Die KSJ-Stadtgruppen	2
Der KSJ-Diözesanverband	3
Organe der KSJ auf Diözesanebene	3
Die Diözesankonferenz	3
Die Diözesanleitung	5
Der Diözesanrat	6
Die Projektausschüsse	7
Das Schulungsteam.....	7
Die pädagogischen Ämter und Gremien.....	8
Der KSJ-Beitrag	8
Beitragspflicht/Beitragshöhe	8
Auflösung des Diözesanverbandes	9
Änderungen dieser Satzung.....	9
Inkrafttreten	9
Anhang zur Satzung	10
Jahresplan der Konferenzen	10
Stimmschlüssel	11
Stimmschlüssel Stadtgruppenkonferenz	11
Stimmschlüssel Diözesankonferenz	11
Stimmschlüssel Diözesanrat	11

Satzung der Katholischen Studierenden Jugend (KSJ) in der Diözese Hamburg

Diözesanverband Hamburg

- § 1 Der Diözesanverband Hamburg der KATHOLISCHEN STUDIERENDE JUGEND (KSJ) ist ein Verband katholischer Schüler*innen sowie Student*innen. Grundlage der Arbeit der KSJ ist die PLATTFORM. Die KSJ steht in der Tradition des Heliand-Bund und des Bund Neudeutschland.
- § 2 Unter Wahrung ihrer Eigenart gehört der KSJ-Diözesanverband Hamburg dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Erzbistum Hamburg an.

Struktur

- § 3 Ein Mitglied erklärt die Mitgliedschaft im KSJ-Bundesverband gegenüber der KSJ-Stadtgruppe oder dem KSJ-Diözesanverband. Die Mitgliedschaft ist dauerhaft und endet am Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird oder wenn bis zum 30.06. des Folgejahres der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wird.
- § 4 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Bundesleitung auf Beantragung durch Stadtgruppen-, oder Diözesanleitung. Im Streitfall kann der nachfolgende Bundesrat angerufen werden. Außerdem kann die Bundesleitung einen Antrag auf Ausschluss stellen, über den dann auf dem folgenden Bundesrat entschieden wird.
- § 5 Die Arbeit als KSJ erfolgt in Gruppe, Stadtgruppe und auf Diözesanebene. Jedes Mitglied gehört in der Regel einer Gruppe an. Jede Gruppe muss einer KSJ-Stadtgruppe angehören, jede KSJ-Stadtgruppe im Diözesangebiet gehört dem KSJ-Diözesanverband Hamburg an.
- § 6 Im Rahmen der vorliegenden Satzung der KSJ können sich die KSJ-Stadtgruppen eine eigene Satzung, die nicht Teil dieser Satzung sind, geben. Diese Satzungen dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Satzungen der KSJ-Stadtgruppen benötigen die schriftliche Bestätigung durch die Diözesanleitung. Im Streitfall ist ein Berufungsverfahren beim Beschlussgremium der nächsthöheren Ebene möglich.

Die KSJ-Stadtgruppen

- § 7 Alle Gruppen einer Schule, Pfarrei o. ä. bilden eine KSJ-Stadtgruppe.
- § 8 Der gewählten Stadtgruppenleitung einer KSJ-Stadtgruppe gehören mindestens eine Stadtgruppenleiterin und ein Stadtgruppenleiter sowie bis zu zwei geistliche Verbandsleitungen an. Die Anzahl der Ämter als Stadtgruppenleiterin und Stadtgruppenleiter muss gleich sein. Zusätzlich können Erwachsene Mitarbeiter*innen gewählt werden. Sie beraten und unterstützen die Leitung, sind jedoch keine Leitungsmitglieder.
- § 9 Jede KSJ-Stadtgruppe arbeitet - entsprechend den örtlichen Gegebenheiten - mit dem BDKJ, den im BDKJ zusammengeschlossenen Mitgliedsverbänden und dem Kreis

Katholischer Frauen im Heliand Bund sowie dem ND.Christsein heute zusammen.

- § 10 Über die Neuaufnahme bzw. Neubildung oder Auflösung von KSJ-Stadtgruppen entscheidet die Diözesankonferenz. Es ist Stadtgruppen möglich sich selbst aufzulösen, dazu bedarf es aber der schriftlichen Zustimmung durch die Diözesanleitung.

Der KSJ-Diözesanverband

- § 11 Die KSJ-Stadtgruppen im Diözesangebiet bilden den KSJ-Diözesanverband Hamburg.

Organe der KSJ auf Diözesanebene

§ 12 Die Organe der KSJ auf Diözesanebene sind:

- die Diözesankonferenz
- die Diözesanleitung
- der Diözesanrat

Die Diözesankonferenz

Aufgaben

§ 13 Die Diözesankonferenz ist das oberste Beschlussorgan des KSJ-Diözesanverbands Hamburg. Ihr obliegen die grundlegenden inhaltlichen Entscheidungen. Der Diözesankonferenz sind vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über Leitlinien für die KSJ-Arbeit
- Wahl der Diözesanleitung
- Diskussion und Entscheidung über inhaltliche Schwerpunkte der Verbandsarbeit und über Ziele, Inhalte und Anzahl der Projektausschüsse
- Beschlussfassung über die Jahresplanung, insbesondere die Durchführung von Diözesanveranstaltungen
- Beschlussfassung über die Diözesanbeiträge
- Beschlussfassung über die Grundlinien der Außenvertretung, insbesondere im BDKJ
- Beschlussfassung über die Satzung des KSJ-Diözesanverbands Hamburg, über eine Geschäftsordnung von Diözesankonferenz und über andere Strukturfragen
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Diözesanleitung
- Wahl und Abberufung der Mitglieder der Projektausschüsse, insbesondere des Schulungsteams
- Wahl der pädagogischen Ämter, insbesondere der Leiterrunden, der Mittel- und Oberstufenrunde und ihrer Begleitung
- Schlichtung und Entscheidung bei Konfliktfällen, insbesondere in Satzungsfragen.

Die Diözesankonferenz kann Aufgaben an den Diözesanrat delegieren. Die Diözesankonferenz kann alle Beratungsgegenstände an sich ziehen.

Mitgliedschaft

- § 14 Der Diözesankonferenz der KSJ-Diözesanverband Hamburg gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- die Diözesanleitung.

- je KSJ-Stadtgruppe zwei Mitglieder der Stadtgruppenleitung sowie zwei weitere Delegierte aus der Stadtgruppe. Hierbei soll auf geschlechtsheterogene Verteilung geachtet werden.
- Je aktiver Leiter*innenrunde drei Delegierte.
- Zwei Delegierte der Mittel- und Oberstufenrunde.
- Zwei Delegierte aus der Leiterbegleitungsrunde.
- Ein*e Vertreter*in der Regionalleitung(en) des ND.Christsein heute.
- Eine Vertreterin der Regionalleitung(en) des Kreises katholischer Frauen im Heliand-Bund.

§ 15 Beratende Mitglieder sind:

- die/der Geschäftsführer*in des KSJ-Diözesanverband Hamburg
- die Referent*innen der Diözesanleitung
- ein Mitglied der Bundesleitung der KSJ
- die Vernetzer*innen des Zusammenschlusses KSJ Nordost
- die/der Social-Media-Beauftragte des Diözesanverband Hamburg
- ein*e Vertreter*in des BDKJ Diözesanvorstandes
- die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter*innen des KSJ-Diözesanverbands Hamburg
- die Sprecher*innen der Projektausschüsse / Arbeitskreise

§ 16 Die Mitgliedschaft in der Diözesankonferenz ist persönlich. Im Verhinderungsfall kann das betreffende Mitglied der Diözesankonferenz einen Vertreter bzw. eine Vertreterin des gleichen Geschlechts benennen; geistliche Verbandsleitungen können nur von geistlichen Verbandsleitungen vertreten werden. Wer mit der Vertretung beauftragt wird, liegt grundsätzlich in der Entscheidungsgewalt des verhinderten Mitglieds. Allerdings können nur Funktionsträger*innen der eigenen KSJ-Stadtgruppe (d.h. gewählte Mitglieder einer Stadtgruppenleitung oder aktive Gruppenleiter*innen) mit einer Vertretung beauftragt werden. Mitglieder der Diözesanleitung können nicht vertreten werden.
Die Stimmendelegation muss schriftlich erfolgen. Stimmenhäufung ist unzulässig.

Getrennte Beratungen

§ 17 Im Rahmen jeder Diözesankonferenz können Beratungen getrennt nach Geschlechtern erfolgen. Diese getrennten Beratungen werden einberufen, sobald ein Mitglied der Diözesankonferenz dies bei der Diözesanleitung formlos beantragt. Eine Ausweitung der getrennten Beratung kann hingegen jederzeit erfolgen. Die getrennten Konferenzteile werden von der Diözesanleitung geleitet.

§ 18 Schwerpunkte der getrennten Beratungen:

- Grundsätze und Positionen der geschlechtsspezifischen Arbeit der KSJ
- Veranstaltungen und Schwerpunkte im Rahmen geschlechtsspezifischer Jugendarbeit
- Geschlechtsspezifische Interessenvertretung

Einberufung/Termin/Sonstiges

- § 19 Die Diözesankonferenz tagt mindestens einmal im Jahr.
Die Diözesankonferenz ist außerdem einzuberufen, wenn dies die Diözesanleitung, der Diözesanrat, oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Der Termin wird im Einvernehmen mit dem Antragsteller von der Diözesanleitung festgelegt.

Weiteres regelt die Geschäfts- und Wahlordnung des Diözesanverbandes, die nicht Teil dieser Satzung ist.

Die Diözesanleitung

- § 20 Der Diözesanleitung der KSJ-Diözesanverband Hamburg gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- drei Diözesanleiterinnen,
 - drei Diözesanleitern und
 - zwei geistliche Verbandsleitenden, diese können männlich oder weiblich sein.
- § 21 Alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung sind gleichberechtigt. Stehen dem KSJ-Diözesanverband bei Aufgaben der Außenvertretung weniger Stimmen zu Verfügung, als stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanleitung anwesend sind, regelt die Diözesanleitung einvernehmlich, wer die Stimmen wahrnimmt.
- § 22 Die drei Diözesanleiterinnen und die drei Diözesanleiter werden auf 1 Jahr gewählt. Die zwei geistlichen Verbandsleitenden werden auf 2 Jahre gewählt.
- § 23 Beratende Mitglieder Diözesanleitung sind die Referent*innen und die Geschäftsführung des KSJ-Diözesanverbandes.
- § 24 Die Diözesanleitung leitet die KSJ im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Diözesankonferenz und des Diözesanrates. Sie ist verpflichtet, der Diözesankonferenz Rechenschaft in Form eines Tätigkeitsberichtes abzulegen. Die Diözesanleitung ist für die Durchführung von Diözesankonferenzen und Diözesanrat verantwortlich.
- § 25 Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehört die Planung und Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen auf Diözesanebene, die Unterstützung der Arbeit in den Stadtgruppen und die Mithilfe bei der Neugründung von Stadtgruppen. Sie hält den Kontakt zu den pädagogischen Gremien des Diözesanverbandes, insbesondere zur Runde der Leiterrundenbegleiter*innen.
- § 26 Die Diözesanleitung ist in ihrem Bereich für die Verwirklichung der Grundsatzprogramme der KSJ und die Einhaltung dieser Satzung verantwortlich.
- § 27 Die Diözesanleitung ist verantwortlich für die Vertretung des KSJ-Diözesanverbandes auf Bundesebene und die Zusammenarbeit mit dem Diözesanvorstand des BDKJ, mit den Diözesanleitungen der Mitgliedsverbände im BDKJ, mit dem Kreis Katholischer Frauen im Heliand Bund und dem ND.Christsein heute sowie für Kontakte zu den kirchlichen Gremien des Erzbistums.

- § 28 Die Diözesanleitung bestimmt und verantwortet die Ausgaben der für die Leitungsarbeit zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Die rechtsgeschäftliche Vertretung wird von zwei volljährigen Mitgliedern der Diözesanleitung wahrgenommen.
- § 29 Die Diözesanleitung beruft den/die Geschäftsführer*in und die Referent*innen sowie den/die Social-Media-Beauftragte*n des Diözesanverbands. Sie sind der Diözesanleitung für ihren Bereich verantwortlich.

Der Diözesanrat

Aufgaben

- § 30 Der Aufgabenbereich des Rates umfasst:
- Beschlussfassung über wichtige aktuelle Fragen
 - Entgegennahme des Finanzberichts der Diözesanleitung
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder der Projektausschüsse
 - Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz. Der Diözesanrat kann die Diözesanleitung beauftragen, weitere Delegierte zu benennen, falls ihr eine ausreichende Wahl von Delegierten nicht möglich ist oder gewählte Delegierte von ihrer Wahl zurückgetreten sind. Weiteres regelt § 23 der Satzung der KSJ auf Bundesebene.
 - Wahl der Delegierten für die BDKJ-Diözesanversammlung. Der Diözesanrat kann die Diözesanleitung beauftragen, weitere Delegierte zu benennen, falls ihr eine ausreichende Wahl von Delegierten nicht möglich ist oder gewählte Delegierte von ihrer Wahl zurückgetreten sind.

Mitgliedschaft

- § 31 Dem Rat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- je eine Diözesanleiterin und ein Diözesanleiter
 - die geistliche Verbandsleitung
 - ein*e Delegierte*r jeder aktiven Leiter*innenrunde
 - ein*e Delegierte*r der Mittel- und Oberstufenrunde
 - Je ein*e Delegierte*r der Stadtgruppenleitungen
 - zwei Delegierte, die auf der Diözesankonferenz gewählt werden.
- § 32 Beratende Mitglieder sind:
- die übrigen Mitglieder der Diözesanleitung
 - die übrigen Mitglieder der Stadtgruppenleitungen
 - die/der Geschäftsführer*in des KSJ-Diözesanverband Hamburg
 - die Referent*innen der Diözesanleitung
 - ein Mitglied der Bundesleitung der KSJ
 - die Vernetzer*innen des Zusammenschlusses KSJ Nordost
 - die/der Social-Media-Beauftragte des KSJ-Diözesanverband Hamburg
 - ein*e Vertreter*in des BDKJ Diözesanvorstandes
 - die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter*innen des KSJ-Diözesanverbands Hamburg

- die Sprecher*innen der Projektausschüsse / Arbeitskreise

§ 33 Die Mitgliedschaft im Diözesanrat ist persönlich. Im Verhinderungsfall kann das betreffende Mitglied des Diözesanrats einen Vertreter bzw. eine Vertreterin des gleichen Geschlechts benennen; geistliche Verbandsleitungen können nur von geistlichen Verbandsleitungen vertreten werden. Wer mit der Vertretung beauftragt wird, liegt grundsätzlich in der Entscheidungsgewalt des verhinderten Mitglieds. Allerdings können nur Funktionsträger*innen der eigenen KSJ-Stadtgruppe (d.h. gewählte Mitglieder einer Stadtgruppenleitung oder aktive Gruppenleiter*innen) mit einer Vertretung beauftragt werden. Mitglieder der Diözesanleitung können nicht vertreten werden. Die Stimmendelegation muss schriftlich erfolgen. Stimmenhäufung ist unzulässig

Einberufung/Termin/Sonstiges

§ 34 Der Diözesanrat tagt mindestens einmal im Jahr.

Der Diözesanrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies die Diözesanleitung, der Diözesanrat, oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Der Termin wird im Einvernehmen mit dem Antragsteller von der Diözesanleitung festgelegt.

Weiteres regelt die Geschäfts- und Wahlordnung des Diözesanverbandes, die nicht Teil dieser Satzung ist.

Die Projektausschüsse

§ 35 Die Projektausschüsse der KSJ sind Arbeitsgremien des Verbandes auf Diözesanebene. Sie haben die Aufgabe, die von den Entscheidungsgremien getroffenen Beschlüsse umzusetzen. Adressaten der Projektausschüsse sind die Gruppen und Gremien der KSJ.

§ 36 Über Ziele, Inhalte, Laufzeit und Anzahl der Projektausschüsse entscheidet die Diözesankonferenz. Sie legt deren inhaltliche Schwerpunkte fest. Sie orientiert sich dabei an der PLATTFORM.

§ 37 Die Mitgliedschaft ist persönlich. Die Dauer der Mitgliedschaft ist abhängig von der Laufzeit des Projektausschusses. Diese beträgt in der Regel ein Jahr und kann von der Diözesankonferenz ausgedehnt werden.

§ 38 Jeweils ein Mitglied der Diözesanleitung arbeitet als Koordinator*in in einem Projektausschuss mit.

§ 39 Die Zahl der Ausschussmitglieder beträgt in der Regel höchstens 4 Frauen und höchstens 4 Männer, ausschließlich dem zugeordneten Leitungsmitglied. Jeder Projektausschuss wählt eine*n Sprecher*in.

Das Schulungsteam

§ 40 Das Schulungsteam des KSJ-Diözesanverbandes Hamburg ist ein ständiger Projektausschuss.

Das Schulungsteam hat die Aufgabe, die Aus- und Weiterbildung im pädagogischen und religionspädagogischen Bereich des KSJ-Diözesanverbandes Hamburg sicherzustellen.

Es begleitet die laufende Arbeit des KSJ-Diözesanverbandes Hamburg aus pädagogischer Sicht und sucht bei Problemen nach angemessenen Lösungen. Es überprüft regelmäßig die Rollenprofile, sowie das Schulungskonzept der KSJ Hamburg. Das Schulungsteam hat für die eigene Fortbildung Sorge zu tragen.

Das Schulungsteam ist der Diözesankonferenz verantwortlich. Es gibt ihr jährlich, in der Regel auf der Frühjahrsdiözesankonferenz, einen Rechenschaftsbericht ab. Die inhaltliche Entlastung erfolgt durch die Diözesankonferenz.

- § 41 Die Wahl regelt die Wahlordnung des Diözesanverbandes, die nicht Teil dieser Satzung ist.
- § 42 Leiterrundenbegleiter*innen sind geborene Mitglieder des Schulungsteams. Sie können ihre Schulungsteammitgliedschaft jedoch ablehnen.

Die Diözesanleitung wird zu jeder Sitzung des Schulungsteams eingeladen.

Die pädagogischen Ämter und Gremien

- § 43 Die detaillierten Aufgaben der pädagogischen Ämter und Gremien, die nach dieser Satzung vorgesehen sind, finden sich als Anhang in den Rollenprofilen. Die Wahlen regelt die Wahlordnung des Diözesanverbandes. Weder Rollenprofile noch Wahlordnung sind Teil dieser Satzung.

Der KSJ-Beitrag

Beitragspflicht/Beitragshöhe

- § 44 Jedes Mitglied der KSJ ist verpflichtet, den festgelegten Bundesbeitrag zu entrichten. Näheres regeln die §§ 49 und 50 der KSJ Satzung auf Bundesebene. Hinzu kommt ein Diözesanbeitrag dessen Höhe die Diözesankonferenz festlegt. KSJ-Stadtgruppen können einen zusätzlichen Beitrag erheben, über dessen Höhe sie selbst entscheiden.

- § 45 Mitgliederlisten werden in den KSJ-Stadtgruppen geführt. Diese sollen folgende Daten enthalten: Name, Adresse, Geschlecht, Geburtsjahr, Stadtgruppe, Amt/Funktion in der KSJ, Beitragsart, Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Die Mitgliederlisten sind der KSJ Diözese Hamburg vorzulegen und von dieser an das KSJ-Bundesamt weiterzuleiten. Die KSJ-Diözese Hamburg melden dem KSJ-Bundesamt die Anzahl der Mitglieder, deren Beitragsart und Geschlecht.

Die Mitgliedermeldungen der Stadtgruppen müssen bis zum 15. Mai im KSJ-Diözesanbüro eingegangen sein. Mitglieder die nach diesem Termin eintreten, können bis zum 15. Dezember nachgemeldet werden.

Die Beitragszahlungen müssen bis zum 15. Oktober an das KSJ-Diözesanbüro erfolgen. Der Zahlungstermin für nachgemeldete Mitglieder ist der 15. Dezember.

Auflösung des Diözesanverbandes

- § 46 Der Beschluss zur Auflösung des KSJ-Diözesanverbandes Hamburg bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.
- § 47 Im Falle einer Auflösung des KSJ-Diözesanverbandes Hamburg fällt das Vermögen des Diözesanverbandes an die Bundes KSJ, die es für einen Zeitraum von sieben Jahren treuhänderisch verwaltet. Kommt es innerhalb dieses Zeitraumes zu keiner Neugründung eines KSJ-Diözesanverbandes Hamburg, hat er es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorzugsweise zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit zu verwenden.
- § 48 Gelder, die durch Auflösung von KSJ-Stadtgruppen an den KSJ-Diözesanverband fallen, werden sieben Jahre lang treuhänderisch verwaltet, um mit diesen Geldern den Wiederaufbau der Stadtgruppe zu finanzieren. Konnte nach sieben Jahren keine Stadtgruppe am alten Ort gegründet werden, fallen die Gelder endgültig an den KSJ-Diözesanverband.

Änderungen dieser Satzung

- § 49 Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz. Zudem bedürfen sie gemäß § 5 der KSJ-Bundesordnung der Bestätigung durch die KSJ-Bundesleitung.
- § 50 Eine Änderung der §§ 46, 49 und 50 dieser Satzung bedarf einer Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20.10.2013 in Kraft.

Die letzte Änderung wurde am 10.03.2024 vorgenommen.

Die Zustimmung der KSJ Bundesleitung erfolgte am 10.03.2024.

Anhang zur Satzung

Jahresplan der Konferenzen

Die Stadtgruppenkonferenzen...

- ...finden mindestens einmal im Jahr in der Woche nach der Kick-Off-Diko statt, um den ehemaligen Grumis aus der zehnten Klasse eine aktivere Teilnahme zu ermöglichen.
- ...wählen Stadtgruppenleitung (2m, 2w), Geist (1), Kassenprüfer*innen (2) und eine Delegation für die DiKo (möglichst 1m, 1w).
- ...nimmt die Berichte der SGL und der Kassenprüfer*innen entgegen.
- ...kann von der SGL mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden.
- ...werden WiKo (Willibrord) und SchoKo (Scholastika) genannt.

Die Diözesankonferenz...

- ...findet mindestens einmal im Jahr statt, in der Regel aber zwei Mal.
- ...einmal am zweiten Wochenende nach den Sommerferien („Kick-Off-DiKo“) und einmal ca. zwei Wochen vor den Frühjahrsferien („Halftime-DiKo“).
- ...kann von der DL mit einer Frist von vier Wochen einberufen werden.

Die Kick-Off-DiKo...

- ...wählt die DL, die neue Leiru, die LLB, die MO-Runde, G10, T-Stuben-Tea und Kassenprüferinnen. Sie bestätigt die Leiru nach drei Jahren.
- ...nimmt die Berichte der Leirus, der MO-Runde und des T-Stuben-Teams entgegen.
- ...kann Anträge bearbeiten.

Die Halftime-DiKo

- ...wählt das Büsum-, das Film-Stuben- und das Schulungsteam, sowie die Moderation der Leiru-Wahl und die MMB.
- ...nimmt die Berichte der Leirus, des Sola-, Film-Stuben-, Büsum- und Schulungsteams sowie der Leitung (Hauptberuf und DL) entgegen.
- ...bearbeitet, diskutiert und verabschiedet inhaltliche Anträge, die sich aus dem Rat oder der alltäglichen Arbeit ergeben.

Der Diözesanrat...

- ...findet in der Regel im November, ca zwei Wochen vorm 1. Advent, statt.
- ...wählt die Delegationen für die KSJ-Bundeskonferenz und für die BDKJ-Diözesanversammlung.
- ...nimmt den Bericht der Elefantenrunde sowie den Finanzbericht der DL entgegen.
- ...diskutiert die weitere Arbeit auf Diözesanebene auf Grundlage des Leitungsberichts.
- ...bearbeitet, diskutiert und verabschiedet inhaltliche Anträge.
- ...bietet den Rahmen für einen Studienteil.

Stimmschlüssel

Stimmschlüssel Stadtgruppenkonferenz

	Willibrord	Scholastika	Beliebige SG
5. Klasse			2 Stimmen
6. Klasse			2 Stimmen
7. Klasse			2 Stimmen
8. Klasse			1 Stimmen + 1 PIP-Stimme
9. Klasse			1 Stimmen + 1 PIP-Stimme
G 10			2 Stimmen (ggf.)
Mittel- und Oberstufenrunde			2 Stimmen
Stadtgruppenleitung			4 Stimmen
Geist der Stadtgruppe			1 Stimme

Stimmschlüssel Diözesankonferenz

	Willibrord	Scholastika	Beliebige SG
5. Klasse			3 Stimmen
6. Klasse			3 Stimmen
7. Klasse			3 Stimmen
8. Klasse			2 Stimmen + 1 PIP-Stimme
9. Klasse			2 Stimmen + 1 PIP-Stimme
G 10			2 Stimmen (ggf.)
Mittel- und Oberstufenrunde			2 Stimmen
Vertreter der Leiterrundenbegleiter			2 Stimmen
Stadtgruppen	4 Stimmen (davon 2 SGL)	4 Stimmen (davon 2 SGL)	-
Diözesanleitung			Bis zu 6 Stimmen
Geist der DL			Bis zu 2 Stimmen
ND.Christsein heute			1 Stimme
Heliand			1 Stimme

Stimmschlüssel Diözesanrat

	Willibrord	Scholastika	Beliebige SG
5. Klasse			1 Stimme
6. Klasse			1 Stimme
7. Klasse			1 Stimme
8. Klasse			1 Stimme

9. Klasse			1 Stimme
Mittel- und Oberstufenrunde			2 Stimmen
Vertreter der Leiterrundenbegleiter			2 Stimmen
Stadtgruppenleitungen	1 Stimme	1 Stimme	-
Diözesanleitung			1m, 1w Stimme
Geist der DL			Bis zu 2 Stimmen
Delegierter der DiKo			2 Stimmen